



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reihebergstraße 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 09/2017

Sehr geehrte Mandanten,

Steuerpflichtige, die als Arbeitnehmer, Vermieter oder Selbständige für die jeweilige steuerlich relevante Einkunftsart Gegenstände anschaffen und diese Wirtschaftsgüter länger als ein Jahr für Ihre Tätigkeit nutzen, müssen den bezahlten Kaufpreis ggfs. über mehrere Jahre monatsgenau verteilen.

Diese verteilten Anschaffungskosten heißen Abschreibungen oder auch Absetzung für Abnutzung (AfA). Die Dauer und damit auch die einzelne Höhe der vorzunehmenden Abschreibung richten sich nach besonderen, vom Bundesfinanzminister vorgegebenen Nutzungsdauertabellen (AfA-Tabellen).

Zur Erleichterung und Vereinfachung wurden einige Wirtschaftsgüter als sogenannte Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) klassifiziert. Kosten die Gegenstände maximal 410 Euro zzgl. Mehrwertsteuer, können diese im Jahr des Kaufs sofort und in voller Höhe als steuerlich relevante Kosten verbucht werden.

Ab 2018 wird diese Grenze auf **800 Euro** erhöht. Wegen der deutlichen Erhöhung der GWG-Grenze ab 2018 sollten Investitionen in diesen preislichen Bereichen auf das nächste Jahr verschoben werden.

Unternehmen haben zudem alternativ die Möglichkeit, bewegliche Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von jeweils mehr als 150 bis zu 1.000 Euro jährlich in einen GWG-Sammelposten zu buchen und diesen über fünf Jahre abzuschreiben. Ab 2018 verschiebt sich die untere Grenze des GWG-Sammelpostens auf 250,01 Euro. Die „normalen“ GWG beginnen bei 60 Euro und „enden“ dann bei 150 Euro bzw. 250 Euro.

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Unterstützungszahlungen und Bedürftigkeit

Wer unterhaltsberechtigten Personen mit Geld oder Sachwerten unterstützt, kann diese Unterstützungsleistungen im Jahr 2017 bis zu 8.820 Euro (2017) als so genannte außergewöhnliche Belastung geltend machen. Ab 2018 steigt der Höchstbetrag auf 9.000 Euro. Eine zumutbare Belastung wie bspw. bei Arztkosten wird nicht gegengerechnet.

Zu den unterhaltsberechtigten Personen gehören Kinder und Eltern des Steuerpflichtigen. Bei unverheirateten Elternpaaren ist die Kindesmutter für drei Jahre ab der Geburt des Kindes ebenfalls unterhaltsberechtig, falls die Kindesmutter kein bzw. nur ein geringes Elterngeld oder anderes Einkommen erhält.

Geschwister oder andere entfernte Verwandte sowie Kinder, für die man Kindergeld erhält, sind ausdrücklich nicht begünstigt.

Ggfs. vorhandene Einkünfte des Empfängers der Zahlungen oder Leistungen werden von den begünstigten Beträgen abgezogen. Ist der Unterhaltsempfänger eigentlich nicht bedürftig, kommt der Abzug der Zahlungen als außergewöhnliche Belastung ebenfalls nicht in Betracht. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit bleiben ggfs. vorhandenes Vermögen von max. 15.500 Euro oder auch ein „angemessenes Hausgrundstück“, z.B. eine nicht zu große und selbst genutzte Eigentumswohnung, außer Ansatz.

Zusätzlich wird überprüft, ob die unterstützte Person **objektiv** (z.B. Kind ist Student) oder auch **subjektiv** (z.B. wegen Krankheit) nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Letzteres bedeutet, dass ermittelt wird, ob von der jeweils unterstützten Person verlangt werden kann, eine zumutbare Tätigkeit auszuüben oder staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, z.B. Hartz IV bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt.

Zusätzlich wird die Steuer-Identifikationsnummer des Unterstützungsempfängers benötigt.

Bei Unterstützungsempfängern im Ausland wird die Bedürftigkeit besonders genau überprüft. Ggfs. erfolgt eine Kürzung der Unterstützungsbeträge nach bestimmten Ländergruppen.

2 Abzug von Scheidungskosten nicht mehr möglich

Bisher war umstritten, ob die Kosten einer Scheidung, wie z.B. Gerichts- und Anwaltskosten für das eigentliche Scheidungsverfahren, für die Feststellung des rentenrechtlichen Versorgungsausgleichs zwischen den Ehegatten und ggfs. hinsichtlich der Klärung des Sorge- und Umgangsrecht der Kinder nach der Scheidung, als sogenannte außergewöhnliche Belastung (agB) steuerlich berücksichtigt werden können.

Der Gesetzgeber hat vor einigen Jahren die steuerliche Abzugsfähigkeit von privaten Anwalts- und Gerichtskosten ausgeschlossen.

Da sich die Betroffenen jedoch diesen (Scheidungs-)Kosten u.U. und objektiv nicht entziehen können, wurden im Schrifttum und z.T. auch in der Rechtsprechung Stimmen laut, die hier eine ungewollte Gesetzeslücke vermuteten und die Abzugsfähigkeit bejahten.

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) nunmehr endgültig entschieden, dass tatsächlich sämtliche privaten Rechts- und Beratungskosten nicht abgesetzt werden können. Scheidungskosten werden also jetzt genauso behandelt wie die Ausgaben für eine Hochzeit oder sonstige private Angelegenheiten.

Ausnahmen gibt es bei Rechts- und Beratungskosten, die der Abwehr existenzbedrohender rechtlicher Verfahren dienen oder im Zusammenhang mit einer Einkunftsart anfallen. Letztere sind dann zwangsläufig nicht mehr als privat einzustufen.

3 Abgeltungssteuersatz bei „Verwandtendarlehen“!

Seit 2009 unterliegen alle **Einkünfte aus Kapitalvermögen** der Einkommensteuer in Form der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) in Höhe von max. 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören Zinsen, Dividenden sowie Gewinne oder Verluste aus Aktiengeschäften, wenn der Kauf der Aktien nach dem 01.01.2009 erfolgte.

Diese Einnahmen brauchen dann nicht in der privaten Einkommensteuererklärung angegeben werden. Es empfiehlt sich jedoch, im Rahmen der Steuerveranlagung überprüfen zu lassen, ob der persönliche Steuersatz nicht unterhalb der oben genannten 25% liegt. In diesem Fall wird die Differenz vom Finanzamt entsprechend erstattet.

Ausgenommen von den Regelungen der Abgeltungsteuer waren Zinszahlungen für Darlehen unter sogenannten **nahestehenden Personen**. Die Finanzverwaltung hat diese Regelung wörtlich ausgelegt und die Zinsen für Darlehen zwischen Verwandten oder einander objektiv nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen der Versteuerung mit dem persönlichen Steuersatz des Empfängers unterworfen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) sah in dieser Handhabung allerdings eine verfassungsrechtlich bedenkliche Diskriminierung der Familie und urteilte, dass auch bei Darlehen zwischen nahen Angehörigen oder sonstig einander nahestehenden natürlichen Personen der geringere 25%ige Abgeltungssteuersatz zur Anwendung kommt.

Beispiel:

Geben Eltern ihrem Kind ein verzinsliches Darlehen zum Erwerb einer vermieteten Immobilie, kann das Kind die gezahlten Zinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in voller Höhe geltend machen, während die Zinseinnahmen der Eltern nur in Höhe von 25% besteuert werden, auch wenn deren persönlicher Steuersatz höher ist.

Gleiches gilt, wenn ein Angehöriger des GmbH-Gesellschafters der GmbH ein Darlehen gewährt.

Hier lassen sich durch geschickte Gestaltungen erhebliche Steuervorteile erzielen.

Lediglich in zwei Fällen hat der Bundesfinanzhof (BFH) die bisherige restriktive Anwendung der gesetzlichen Regelung seitens der Finanzverwaltung zur steuerlichen Behandlung von Zinseinnahmen bei Darlehensverträgen zwischen sogenannten „nahestehenden“ Personen“ bestätigt:

- a) Gewährt ein Gesellschafter, der mittelbar oder unmittelbar zu mindestens 10% an einer Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH) beteiligt ist, dieser GmbH ein Darlehen, muss er die erhaltenen Zinsen mit seinem persönlichen Steuersatz versteuern.
- b) Ist der Darlehensempfänger für sich genommen nicht ausreichend „leistungsfähig“, gilt für die vom Darlehensnehmer gezahlten Zinsen beim Darlehensgeber dessen persönlicher Steuersatz.

Bsp.: Die Ehefrau ohne weiteres Einkommen erhält von ihrem berufstätigen Ehemann zum Erwerb einer vermieteten Eigentumswohnung ein Darlehen, für das sie an den Ehemann Zinsen zahlt. Die erhaltenen Zinsen muss der Ehemann ebenfalls mit seinem persönlichen Steuersatz versteuern.

4 Pkw und Investitionsabzugsbetrag (IAB)

Unternehmer, die Investitionen in den Folgejahren planen, dürfen diese über den Ansatz eines sogenannten Investitionsabzugsbetrages (IAB) steuerlich praktisch vorziehen. Der IAB wirkt dann wie eine vorweggenommene Abschreibung. Voraussetzung ist u.a., dass die nach Bildung des IAB innerhalb von drei Jahren anzuschaffenden bzw. später angeschafften Wirtschaftsgüter zu nicht mehr als 10% privat genutzt werden.

Bisher war unklar, welcher Zeitraum für die Betrachtung der 10%-Grenze gilt. Zu Gunsten der Steuerzahler hat die Finanzverwaltung nunmehr klargestellt, dass zur Ermittlung der privaten Nutzung das Anschaffungs- und das Folgejahr kumulativ herangezogen werden dürfen.

Beispiel:

Theoretisch ist es auch möglich, den IAB für einen betrieblichen Pkw zu bilden. Allerdings führt die Anwendung der 1%-Regel zur Ermittlung des privaten Nutzungsanteils zu einem privaten Anteil von deutlich über 10%. Die Führung eines Fahrtenbuchs ist also zwingend notwendig.

Fährt der Unternehmer im Anschaffungsjahr allerdings in einen längeren Urlaub mit Pkw, könnte der private Nutzungsanteil leicht über 10% steigen. Die Einstellung des IAB wäre dann rückwirkend zu versagen. Nunmehr existiert also die Möglichkeit, im Folgejahr den Privatanteil auszugleichen. Dies stellt eine deutliche Erleichterung für den steuerpflichtigen Unternehmer dar.

Für Kapitalgesellschaften gelten die Einschränkungen im Zusammenhang mit der 10%-Grenze nicht. Selbst die Anschaffung eines Pkw gilt hier als rein betriebliche Investition, selbst wenn der Pkw dem Geschäftsführer auch zur privaten Nutzung überlassen und von diesem über sein Gehalt versteuert wird.